

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 190 vom 17. Juli 2017**

BE Obergericht, 2017-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2017\\_190](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_190)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 190 du 17 juillet 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 190 del 17 luglio 2017

## **Regeste**

Beschlagnahme | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 14. April 2016 wurde das Strafverfahren gegen A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) und C.\_\_\_\_\_ wegen gewerbsmässigen Betrugs, eventuell Wucher aufgrund Verjährungseintritts eingestellt. Gegen diese Verfügung reichte C.\_\_\_\_\_ – beschränkt auf die Frage der Entschädigung für den Wertverlust seiner beschlagnahmten Aktien – Beschwerde ein. Diese wurde gutgeheissen und die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) angewiesen, über die geltend gemachte Entschädigungsforderung zu befinden (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 204 vom 27. Juli 2016). Soweit weitergehend, ist die Einstellungsverfügung vom 14. April 2016 in Rechtskraft erwachsen. Gemäss den Ziffern 2 und 3 der Einstellungsverfügung wurden die Sperren mehrerer Bankkonten sowie die Beschlagnahme von Bargeldbeträgen aufgehoben. Dies vorbehältlich der Ansprüche der AHV-Ausgleichskasse und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (nachfolgend: FINMA). Der Vorbehalt erfolgte, weil die FINMA beziehungsweise früher die Eidgenössische Bankenkommission sowie die AHV-Ausgleichskasse während der Untersuchung ihrerseits Ansprüche an den beschlagnahmten Vermögenswerten geltend gemacht hatten (vgl. Einstellungsverfügung «Ad Ziff. 2 bis 4»). Namentlich die FINMA respektive ihre Vorgängerorganisation erliess im Jahr 2000 mehrere Verfügungen und sperrte unter anderem die in Frage stehenden Vermögenswerte; dies im Hinblick auf die ausstehende Liquidation der E.\_\_\_\_\_ AG, über welche der Beschwerdeführer und C.\_\_\_\_\_ Geschäfte abwickelten (vgl. Band III, Faszikel «Prozessuales»; siehe zum Übergang der Rechte und Pflichten von der Eidgenössischen Bankenkommission zur FINMA ferner Art. 58 Finanzmarktaufsichtsgesetz [FINMAG; SR 956.1]). Nachdem ihnen die Einstellungsverfügung vom 14. April 2016 eröffnet wurde, haben sowohl die AHV-Ausgleichskasse (am 11. Mai 2016) als auch die FINMA (am 27. Juni 2016) an ihren Forderungen festgehalten. Am 20. April 2017 verfügte die Staatsanwaltschaft schliesslich die entsprechenden Überweisungen. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 4. Mai 2017 Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.